



An alle
Mitglieder und Gäste

Januar 2009

Information Nr. 01/09

Liebe Angehörigenvertreter/innen,

ich begrüße Sie zum neuen Jahr mit der ersten Info unseres Bundesverbandes. Es waren zwar Weihnachtsferien, aber es gibt zu jeder Zeit Informationen, die es wert sind, weitergegeben zu werden. So überfalle ich Sie schon im Januar wieder mit den unterschiedlichsten Dingen und hoffe, dass sie für Sie von Nutzen sind.

In eigener Sache

In Kürze werden Sie von unserer Geschäftsführerin, Frau Ursula Cassel, alle Unterlagen für die nächste Mitgliederversammlung erhalten. **Sie findet am 28./29. März 2009 in Altena statt.** Wie Ihnen bekannt ist, hatten wir den ursprünglichen Termin einvernehmlich um eine Woche verschoben, als wir in Bad Hersfeld erfuhren, dass der BeB für den gleichen Tag (21. März 2009) das übliche Angehörigentreffen in Fulda planen würde. Inzwischen ist dieser Termin nicht mehr aktuell, wir hätten also das von uns zuerst ins Auge gefasste Wochenende nicht zu verlassen brauchen. Man müsste Prophet sein! Nun können wir aber nicht wieder zurück, und ich kann Ihnen versichern, dass uns auch eine Woche später in Altena ein abwechslungsreiches und interessantes Programm erwartet.

Sie alle wissen, dass Gäste bei uns immer willkommen sind. Wenn Sie also diese Info weitergeben, laden Sie doch die Angehörigenvertreter/innen ein, nach Altena zu kommen, um uns kennen zu lernen und mit uns zu diskutieren. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen können Sie bei mir oder bei Frau Cassel, Prüßmannstraße 3, 30453 Hannover, Tel. 0511/211686 erhalten.

Übrigens wird – wenn es sich nicht wieder ändert – die Tagung des BeB für Angehörige am 20. 06. 2009 in Fulda stattfinden.

Willkür in der Psychopharmaka-Behandlung

In der Ausgabe Januar 2009 berichtet der „Der Ring“ (Zeitschrift der v. BA Bethel) auf den Seiten 16 und 17 über eine KEH-Fachtagung in Berlin. Über einen Redebeitrag von Prof. Dr. Seidel wird folgendes berichtet: „Der Geschäftsführer des Stiftungsbereichs Behindertenhilfe kritisierte die gegenwärtige Auslegung des Begriffs der Selbstbestimmung in der Behindertenhilfe, da sie Menschen mit geistiger Behinderung schaden könne. Es sei ein Missverständnis, dass die Anerkennung von Selbstbestimmung gleichbedeutend sei mit Laisser-faire, mit dem Verzicht auf eine Haltung der Achtsamkeit und Fürsorglichkeit. ‚Laisser-faire ist im Gegenteil Lieblosigkeit und Verantwortungslosigkeit. Es gibt eine Art, von Selbstbestimmung zu reden, die dem neoliberalen Begriff von Eigenverantwortung und damit der Entbindung der Gesellschaft von ihren Fürsorgepflichten für Schwache, Kranke und Hilflose entspricht‘, sagte Michael Seidel.“

Soweit das Zitat dieses Absatzes. Den ganzen Artikel erhalten Sie per E-Mail auf Anfrage.

Aufwandsentschädigung für rechtliche Betreuer

Auf diesem Wege möchte ich Sie noch einmal auf die Betreuerpauschale von 323.00 € pro Jahr hinweisen, die Sie auf Antrag erhalten, wenn Sie vom Gericht bestallter rechtlicher Betreuer sind. Zu beachten ist, dass das Vermögen des Betreuten den Schonbetrag von 2600.00 € nicht übersteigen darf. Seine monatlichen Einkünfte dürfen nicht höher sein als der doppelte Eckregelsatz (2 x 345.00 € = 690.00 €, ab 01. Juli 2008: 2 x 351.00 € = 702.00 €), natürlich nach Abzug der Unkosten für Heizung, Miete, Versicherungen u.a. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Zuständige Amtsgericht zu stellen, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr kann, muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Verbot einer Integrationsklasse in Baden-Württemberg

In *BeBaktuell* Nr. 8/2008 und 9/2008 wird auf einen unglaublichen Vorgang in Baden-Württemberg hingewiesen: „In einer Schule in Baden-Württemberg werden Kinder mit geistiger Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam beschult. Doch in diesem Schuljahr streicht das Kultusministerium die erste Integrationsklasse. Die Begründung klingt abenteuerlich: Es könne nicht nachgewiesen werden, dass die integrativ beschulten Kinder mit Behinderung bessere Leistungen erzielen als die, die eine Sonderschule besuchen. Deshalb werde die gemeinsame Beschulung nicht länger gefördert.“

„Allerdings war zu diesem Zeitpunkt das Einschulungsverfahren schon abgeschlossen und die Eltern der von diesem Verbot betroffenen Kinder standen plötzlich vor der Situation, kurzfristig Alternativen zu suchen. ... Nun versuchen Eltern und Schule, sich gegen diese Ablehnung zu wehren. Die Eltern haben eine Petition in den Landtag des Landes Baden-Württemberg eingebracht.“

Der BeB unterstützt mit einem Brief die Eltern, das ist richtig und gut.

Meine Meinung: Es kann doch nicht wahr sein, dass so etwas trotz Grundgesetz Artikel 3 Abs. 3 und UN-Konvention noch möglich ist!

Tod und Zahlungsverpflichtung

In manchen Heimverträgen findet sich ein Passus, der die Erben eines verstorbenen Heimbewohners verpflichtet, für maximal bis zu 14 Tage nach dessen Tod noch die Kosten für Wohnraum und Investitionen zu übernehmen. Das hat das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt mit seinem Urteil vom 06. 08. 2008 (AZ: OVG: 3 L 53/06) für unzulässig erklärt. Grundsätzlich endet nun mit dem Tod jede Zahlungsverpflichtung.

Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden

Die Verordnung Nr. 1107/2006 der Europäischen Union vom 06. 07. ist am 26. 07. 2008 in Kraft getreten. Damit gibt es nun endlich einen europaweit verbindlichen einheitlichen Standard für Menschen mit Behinderung in diesem Bereich. Er bringt verbesserte Hilfen auf Flughäfen und in Flugzeugen. Außer aus Sicherheitsgründen kann nun keinem Passagier mehr die Beförderung verweigert werden. Für Beschwerden ist in der Bundesrepublik das Luftfahrt-Bundesamt zuständig. Bei Interesse kann ich die Verordnung per Mail schicken.

Änderungen in der GKV, Grundsicherung u. a.

Zu diesen beiden und anderen Themen empfehle ich Ihnen die Lektüre der Sozial-Infos von Frau Küpper, die Sie als Anlage erhalten.

Konversion von Komplexeinrichtungen

Eine Arbeitsgruppe des BeB hat ein Konzept zu diesem Thema erarbeitet. In der Einleitung wird eine Zielstellung formuliert und die Fachdiskussion erläutert. Die weiteren Kapitel haben die Titel „Interessen und Einflussgrößen, Gesetzliche Rahmenbedingungen und Umsetzung/Anforderungen

an das Management“. Mit dieser Handreichung sollten wir uns ausführlich beschäftigen, deshalb biete ich an, sie per E-Mail zu schicken.

Testament und Heimgesetz

Herr Notar und Rechtsanwalt Dr. Kaven aus Münster weist in einem Brief auf folgendes Problem hin,

„das sich für Testamente und Erbverträge ergibt, wenn in ihnen Einrichtungen oder ihnen nahe stehende Institutionen bedacht werden und ein Angehöriger in der Einrichtung betreut wird oder betreut werden wird. ... U.a. das „Heimgesetz“ für Nordrhein-Westfalen untersagt

„dem Betreiber, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten oder sonstigen in der Betreuungseinrichtung tätigen Personen, sich von oder zu Gunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Betreuungseinrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.“

Herr Dr. Kaven weist außerdem darauf hin, dass „der Begriff der Einrichtung ...sehr weit ausgelegt wird, so dass die Verbotsnorm auch gilt, wenn an Stelle des Heimbetreibers eine diesem nahestehende natürliche oder mit ihm verbundene juristische Person begünstigt wird.“

Er empfiehlt dringend, entsprechende Testamente (von einem Fachmann) überprüfen zu lassen, damit die testamentarische Anweisung nicht unwirksam wird.

Da dieses Problem nur einen (kleinen?) Teil der Angehörigen betrifft, schicke ich das Schreiben von Dr. Kaven nicht als Anlage mit, sondern biete an, es bei Bedarf zuzusenden.

Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung

Am 29. 12. 2008 wurde das o.a. Gesetz im Bundesgesetzblatt S. 2959 ff. veröffentlicht und ist damit am 01. 01. 2009 in Kraft getreten. Es wurde als § 38a in des SGB IX eingefügt, andere §§ wurden ergänzt. Gegenüber dem letzten Entwurf haben sich noch einige Änderungen ergeben:

- Nach § 38a Abs. 2 kann die Dauer der betrieblichen Qualifizierung von normalerweise zwei Jahre um „bis zu einer Dauer von 12 Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.“
- Nach § 40 Abs. 4 werden die Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung **nur noch „zur Hälfte** auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet. Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und des Berufsbildungsbereichs insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.“
- In § 136 Abs. 1 wird neu festgelegt: „Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.“

In der Info 05/08 hatte ich schon auf einige wichtige Regelungen im Entwurf hingewiesen. Der Gesetzestext kann per E-Mail zugeschickt werden.

Als Anlagen erhalten Sie:

- Sozial-Infos Nr. 3, 3a und 4 / 2008, insgesamt 10 Seiten
- Mein Musterschreiben für die Beantragung der Betreuerpauschale, 1 Seite

Auf Anforderung kann ich Ihnen folgende Unterlagen per E-Mail zusenden:

- Artikel „Willkür in der Psychopharmaka-Behandlung, 2 Seiten
- EU-Verordnung Nr. 1107/2006 vom 06. 07. 2008, 9 Seiten
- BeB-Handreichung: Konversion von Komplexeinrichtungen, 28 Seiten
- Schreiben von Herrn Dr. Kaven, 2 Seiten
- Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung, 4 Seiten

Zum Beginn des neuen Jahres möchte ich Ihnen einen Text schicken, den Herr Büker vom LVEB zur Verfügung gestellt hat.

Rolf Krämer: Und darum muss ich für dich sprechen

Da stehst du vor mir.
Da sitzt du neben mir.
Deine Augen lachen mich an.
Aber ich weiß nicht,
ob du mich überhaupt verstehst (...)

Du kannst dich über die vielen Vorurteile
und Ungerechtigkeiten, die du immer
wieder erfährst,
nicht beklagen.
Du kannst die Sätze, die dazu gehören,
nicht formulieren.

Du blickst mich an,
lächelst
und sagst:
„Du bist mein Freund!“

Du legst deinen Arm um mich.
Du meinst es ehrlich.
Du kannst es nicht sagen.
Aber du drückst es viel überzeugender
ohne Worte aus.

Und darum muss ich für dich sprechen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender